



## **Satzung über die Erhebung von Standgeld auf dem Wochenmarkt der Stadt Glinde**

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Inanspruchnahme einer auf dem Marktplatz belegenen Fläche (Standplatz) zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels ist nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig (Standgeld). Gebührenregelungen anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Standplatzes, im folgenden "Markthändler" genannt. Ist ein anderer als der Markthändler Eigentümer der feilgebotenen Waren oder aufgestellten Einrichtung, so haften beide als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenberechnung und Gebührenzahlung**

Die Gebühren werden nach der Größe des zugewiesenen Standplatzes (Frontlänge x Seitenlänge) und je wahrgenommenen Markttag berechnet.

Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage werden voll berechnet.

Das Standgeld ist unverzüglich nach Zuweisung des Standes an den mit der Einziehung Beauftragten zu zahlen.

Bei der Gebührenbemessung ist die Gebühr auf volle 10 Cent aufzurunden.

### **§ 4 Höhe des Standgeldes**

(1) Die Gebühren betragen je Markttag:

- a) für Verkaufsstände, Verkaufswagen u. ä. sowie für Kraftwagen, von denen nicht verkauft wird je m<sup>2</sup> Standfläche 1,34 €, mindestens jedoch 5,00 €

(2) Besetzt der Markthändler den zugewiesenen Standplatz nicht oder räumt er ihn aus besonderen Gründen vorzeitig, so ist die Gebühr in gleicher Höhe zu begleichen, soweit nicht der folgende Abs. (3) anwendbar ist.

(3) Jedem Markthändler wird eingeräumt, pro Kalenderjahr an bis zu 6 Wochen dem Wochenmarkt fernzubleiben, ohne dass hierfür Gebühren erhoben werden. Diese 6 Wochen können sich auch durch einzelne Markttag errechnen, Voraussetzung dafür ist, dass der Markthändler dem Marktmeister oder der zuständigen Marktaufsicht seine Fehlzeit spätestens am Markttag bis 6.00 Uhr schriftlich mitteilt. Im Falle einer Erkrankung genügt auch eine telefonische Mitteilung.

(4) Wird der Standplatz außerhalb der in § 5 der Satzung der Stadt Glinde für die Durchführung von öffentlichen Märkten festgesetzten Frist besetzt oder nicht geräumt, so ist für jeden angefangenen Tag der Benutzung eine weitere Gebühr zu entrichten.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühr wird fällig mit der Zuweisung des Standplatzes.

### **§ 6 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung der Gebühren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2009 (GVOBl. S. 573).

### **§ 7 Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn dies einem gemeinnützigen Zweck dient oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Darüber entscheidet der Bürgermeister.

(2) Die Gebühr kann im Einzelfall unter besonderen Umständen (z. B. für Händler, die lediglich einen befristeten Zeitraum Saisonwaren anbieten) erhöht werden. Über die Höhe der Gebühr entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

**In Kraft getreten mit Wirkung zum 27.02.2014**